

Betriebsreglement

des

Feuerwehrstützpunktes



2002, teilrevidiert 2007

Der Vorstand des Feuerwehrstützpunktes Albula erlässt subsidiär zu den kommunalen Feuerwehrgesetzen der Mitgliedsgemeinden und gestützt auf Art. 9 der Verbandsstatuten das nachstehende Feuerwehrreglement.

FEUERWEHRREGLEMENT

ORGANISATION

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nicht etwas anderes ergibt.

Art. 1

Aufgaben

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe bei:

- Bränden und Explosionen;
- Elementarereignissen;
- Rettung von Menschen und Tieren;
- Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden;
- Katastrophen im Sinne des Katastrophenhilfegesetzes;

Sie kann verpflichtet werden weitere Aufgaben zu übernehmen.

Art. 1a

Vorstandsausschuss

Im Interesse einer schlanken internen Organisation, effizienter und kompetenter Vorbereitung der Sachgeschäfte und rascher Beschlussfassung bestellt der Verbandsvorstand einen Ausschuss, bestehend aus 3 Vorstandsmitgliedern. Der Kommandant nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil.

Dem Ausschuss kommen folgende Aufgaben zu:

- Vorbereitung des Budgets;
- Vollzug der Anschaffungen im Rahmen des Budgets;
- Vorbereitung ausserordentlicher Geschäfte im Sinne von Ziff. 9 Statuten
- Entscheid über Entschuldigungen, die nicht in die Kompetenz des Feuerwehrkommandanten fallen
- Vollzug des vom Vorstand erlassenen Besoldungs- und Bussenreglements.

Art. 2

Gliederung der Feuerwehr

Die Feuerwehr gliedert sich in Stab, Abteilungen und Züge. Diese werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Art. 3

Feuerwehrstab

Dem Feuerwehrstab gehören an: Feuerwehrkommandant, Vizekommandant, Offiziere, Fourier und Materialverwalter.

Art. 4

Feuerwehrkommandant

Dem Kommandanten obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes;
2. die Oberaufsicht über Personal und Material;
3. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes;
4. die laufende Orientierung des Vorstandes über das Feuerwehrwesen;
5. das Erstellen des Jahresübungsplans;
6. die Vertretung der Feuerwehr nach aussen ;
7. der Entscheid über Entschuldigungen, die nicht in die Kompetenz des Vorstandsausschusses fallen
8. die Berichterstattung bei Schadenfällen an die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden und das kantonale Feuerpolizeiamt;
9. die Mitwirkung in den Gemeindeführungsstäben der Verbandsgemeinden.

Art. 5

Feuerwehrvizekommandant

Der Vizekommandant ist Stellvertreter des Kommandanten.

Art. 6

Abteilungschefs
Offiziere

Den Abteilungschefs (Offizieren) obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Führung ihrer Abteilungen;
2. die Erstellung der Arbeitsprogramme nach Übungsschwergewicht;
3. die Inspektion des Materials ihrer Abteilungen nach jeder Übung und jedem Schadenfall und Meldung von Mängeln an den Materialverwalter;
4. die Kontrolle über Funktionsfähigkeit ihrer Abteilungsgeräte und Mannschaftsausrüstungen.

Art. 7

Fourier

Der Fourier besorgt:

1. Die Führung der Mannschaftskontrolle;
2. die Kontrolle über Übungs- und Schadendienst.

Art. 8

- Materialverwalter Der Materialverwalter besorgt:
1. Die Kontrolle über Korpsmaterial und persönliche Ausrüstung;
 2. die Instandhaltung des Feuerwehrmaterials;
 3. eine jährliche Inventur;
 4. die Kontrolle über die Reparaturarbeiten.

Art. 9

- Gruppenführer Den Gruppenführern obliegt die Führung der zugeteilten Gruppen.

Art. 10

- Gemeindepersonal Der jeweilige Brunnenmeister oder Werkmeister hat sich bei Schadenfällen am Ort beim Kommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung in der Gemeinde. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Kommandanten.

DIENSTORDNUNG

Art. 11

- Dienstvorschriften Über das Verhalten der Feuerwehr gelten folgende Dienstvorschriften:
1. Obligatorischer Besuch der Übungen und Kurse;
 2. Obligatorische Dienstleistung bei Alarm;
 3. Diszipliniertes Verhalten;
 4. Pünktliches Erscheinen an Übungen und möglichst rasches Eintreffen bei Schadenfällen;
 5. Sofortige und genaue Ausführung der Befehle und Anordnungen der Vorgesetzten;
 6. Schonende Behandlung von Feuerwehrmaterial und Eigentum Dritter.

Art. 12

- Pflicht des Kaders Die Kaderleute bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

	Art. 13
Verbot	<p>Verboten ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters; 2. das Verlassen angewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall; 3. das Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes; 4. das Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Kommandanten. 5. die Benützung von Feuerwehrmaterial für private Zwecke ohne Bewilligung des Kommandos.
	Art. 14
Disziplinar-massnahmen	Den Abteilungschefs steht es zu, Feuerwehrleute, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Kommandanten von dort wegzuweisen.
	Art. 15
Persönliche Ausrüstung	Jede Person ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde oder Entlassung aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber gereinigt dem Materialverwalter abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.
	Art. 16
Korpsmaterial	In jeder Verbandsgemeinde kann ein Ersteinsatzlager deponiert bleiben. Das Material wird nach Anordnung des Kommandanten zweckmässig untergebracht und gewartet.
ÜBUNGSDIENST	
	Art. 17
Übungsdienst	Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes. Der Kommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

- Art. 18
- Übungsplan Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Mitgliedsgemeinden mitgeteilt.
- Art. 19
- Anforderung von Hilfe Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Schadenplatz - Kommandant rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.
- Die auswärtigen Hilfskräfte sind zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.
- Art. 20
- Auswärtige Hilfeleistung Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehr-Kommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen. Die Einsatzbereitschaft/Betrieb in den Mitgliedsgemeinden muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.
- Art. 21
- Kommando Auf dem Schadenplatz führt der Feuerwehrkommandant, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter das Kommando. Ist auch der Stellvertreter verhindert, so führt der zuerst auf dem Schadenplatz eintreffende Gradhöchste das Kommando.
- Art. 22
- Versicherung Die ganze Mannschaft der Feuerwehr wird gegen Unfälle und Krankheit infolge Feuerwehrdienstleistung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes nach deren Statuten versichert (ergänzende Versicherung zu normaler Unfallversicherung).

BESOLDUNG UND BUSSEN

- Art. 23
- Besoldung Die Angehörigen der Feuerwehr werden für ihre Tätigkeit besoldet. Die Entschädigung für den Übungs- und Ernstfalldienst sowie Besuch der kantonalen Kurse und Weiterbildungstage erfolgt nach dem vom Verbandsvorstand verabschiedeten Besoldungs- und Bussenreglement.

Disziplinarbussen	<p>Art. 24</p> <p>Der Vorstandsvorstand kann Bussen bis zu Fr. 500.-- aussprechen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wer ein Aufgebot nicht befolgt; 2. wer sich einem Auftrag widersetzt; 3. wer ein Verbot nach Art. 13 missachtet. <p>Die Bussen für Versäumnis, Verspätung, zu frühes Abtreten, Nichteinrücken zu Kursen und Weiterbildungstagen werden in einem durch den Vorstandsvorstand erlassenen Besoldungs- und Bussenreglement festgelegt. Der Ertrag aus Bussgeldern fliesst in die Verbandskasse.</p>
Entschuldigungen	<p>Art. 25</p> <p>Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen, bei Ortsabwesenheit innert 10 Tagen nach der Rückkehr. Über Entschuldigungen entscheiden der Feuerwehrkommandant und der Vizekommandant.</p> <p>Als Entschuldigungsgründe gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Krankheit und Unfall; - schwere Krankheit oder Todesfall in der Familie; - Militär- oder Zivildienst; <p>Über weitere triftige Gründe entscheidet der Vorstandsausschuss.</p>
Einsprachen	<p>Art. 26</p> <p>Gegen Entscheide und Verfügungen des Feuerwehrkommandanten und Vizekommandanten sowie des Vorstandsausschusses gemäss Art. 25 kann innert 10 Tagen beim Vorstandsvorstand schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.</p>
Rechtsmittel	<p>Art. 27</p> <p>Gegen Entscheide und Verfügungen des Vorstandsvorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde beizulegen.</p>
Inkraftsetzung	<p><u>Art. 28</u></p> <p>Dieses Reglement tritt mit dem Erlassentscheid des Vorstandsvorstandes und mit der Genehmigung durch das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements des Kantons Graubünden rückwirkend auf den 22. Oktober 2002 in Kraft.</p>

Beschlossen an der Vorstandssitzung des Feuerwehrstützpunktes Albula vom 3. Dezember 2002, teilrevidiert und beschlossen an der Vorstandssitzung vom 3. Oktober 2007. Es tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.